W S M • Uerdinger Straße 58-62 • 40474 Düsseldorf

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Frau Ministerialrätin Dr. Beate Czerwenka Referat III A 4 Mohrenstr. 37 10117 Berlin



Düsseldorf • Hagen

Hauptgeschäftsführer RA Christian Vietmeyer LL.M.

Uerdinger Straße 58-62 40474 Düsseldorf

Telefon (02 11) 95 78 68 22 Telefax (02 11) 95 78 68 40 cvietmeyer@wsm-net.de http://www.wsm-net.de

11. März 2014 cv/cs

per Email: czerwenka-be@bmjv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

ich nehme Bezug auf den Referentenentwurf des BMJV betreffend ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 06.02.2014. Nachfolgend möchten wir dazu für die Stahl und Metall verarbeitenden Industrien in Deutschland Stellung beziehen.

Grundsätzlich sehen wir die hier vorgenommene Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie in deutsches Recht kritisch. Aus unserer Sicht besteht für die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich kein Erfordernis der Umsetzung, da das bestehende nationale Recht in Hinblick auf Zahlungsziele für den Gläubiger bereits günstiger ist. Die Bundesregierung kann unter Berufung auf Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie von einer Umsetzung weitestgehend absehen. Allenfalls scheint eine Umsetzung nur in geringem Umfang erforderlich, nämlich z.B. im Hinblick auf die einzuführende Kostenpauschale von 40,00 €

Sollten das BMJV gleichwohl eine Umsetzung für notwendig erachten, sollte diese möglichst reduziert erfolgen. Nachteile Veränderungen zum Statuts quo sollten unterbleiben. Insbesondere sollte dann auch der Zweck der Richtlinie, nämlich die Bekämpfung von Zahlungsverzug, umgesetzt werden und eine Verschlechterung der Position des Geldgläubigers muss ausgeschlossen sein. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr wird die ganz überwiegende Zahl von Fälligkeitsvereinbarungen formularmäßig, d.h. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), vereinbart. Damit eine "Kultur der unverzüglichen Zahlung" gefördert und nicht gefährdet wird, muss die neue Vorschrift des § 271 a BGB-E konsistent zum bestehen AGB-Recht sein und darf dies nicht zu Lasten des Entgeltgläubigers verwässern. Es besteht kein Anlass, die in Deutschland geltenden Regeln zu verschlechtern. Unternehmen mehrstufigen Wertschöpfungsketten sind auf zügige Zahlungen angewiesen.

Wir begrüßen sehr, dass der vorgelegte Entwurf im Vergleich zu Vorentwürfen einen wesentlichen Kritikpunkt ausräumt. Mit der Einführung der 60 Tage und der Formulierung "für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist" in § 271a Abs. 1 S. 1 BGB-E würden neue, dem BGB bislang unbekannte Maßstäbe eingeführt werden. Während nach § 307 BGB formularmäßige Fälligkeitsklauseln den Entgeltgläubiger nicht "unangemessen benachteiligen" dürfen, sollen sie nach dem neuen § 271a BGB-E nicht "grob nachteilig" sein. Überdies würde mit der Einführung von 60 Tagen in § 271a BGB-E das sich aus den §§ 271, 286 BGB ergebende gesetzliche Leitbild (sofortige Fälligkeit, Verzug nach 30 Tagen) verändert werden. Denn auch der neue § 271a BGB-E wäre Teil eines neuen gesetzlichen Leitbilds. Eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle wäre durch den neuen § 271a BGB-E deutlich verändert, längerer Zahlungsziele wären zulässig.

Diese Fragen werden jetzt durch die Ergänzungen von § 308 BGB gelöst. Begrüßenswert ist, dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr formularmäßige Zahlungsziele von mehr als 30 Tagen als unangemessen vermutet werden (§ 308 Nr. 1a BGB-E). Der Verwender kann diese Vermutung aber mit Gründen entkräften, die ihn zu längeren Zahlungszielen berechtigen. Dadurch wird im Ergebnis das bestehende gesetzliche Leitbild umgesetzt. Die Regelung ist ausgewogen und interessensgerecht.

Teilweise wurde vorgeschlagen, statt der vorliegenden Lösung einen ausdrücklichen Vorbehalt in § 271a BGB-E aufzunehmen, dass die §§ 305 ff. BGB unberührt bleiben. Lediglich ein solcher Vorbehalt würde das geschilderte Problem aber nicht lösen. Denn im Rahmen einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist auf den wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes, d.h. auf das gesetzliche Leitbild, abzustellen. Dieses wäre aber durch § 271a Abs. 1 BGB-E verändert und zwar im Sinne längerer Zahlungsziele. Die Ergänzung von § 308 BGB hingegen lässt die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle tatsächlich unberührt und führt zu keiner Veränderung des Status quo.

Der Begriff der "Ausdrücklichkeit" in § 271 a Abs. 1 S. BGB-E kann nach unserem Verständnis nur das Gegenteil von "stillschweigend" sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit regen wir an, an dieser Stelle konkreter zu formulieren, z.B. "Schriftform" oder "Textform" zu verlangen. Überdies ist die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Auftraggebern für uns nicht nachvollziehbar. Wir regen deshalb an, dass die 30 Tage Frist des § 271a Abs. 2 Nr. 1 BGB-E auch in den § 271a Abs.1 BGB-E übernommen wird.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Vietmeyer Hauptgeschäftsführer

Vietman